

# Bundessozialgericht

Az.: 8 RV 609/63

## Beschluß

In dem Rechtsstreit

Kläger und Revisionskläger,  
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Land B e r l i n,  
vertreten durch das Landesversorgungsamt Berlin, Berlin 31,  
Sächsische Straße 28,

Beklagter und Revisionsbeklagter,  
hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts am 21. April 1966  
durch

Senatspräsident

S t e n g e l

- Vorsitzender -,

Bundesrichter

Dr. N e u h a u s und

Bundesrichter

P e t e r s e n

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 3. Mai 1963 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

### G r ü n d e :

Der Kläger hat die Revision gegen das oben bezeichnete Urteil form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Das Rechtsmittel ist vom Landessozialgericht (LSG) nicht zugelassen (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Da der

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Kläger eine Gesetzesverletzung im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG nicht geltend gemacht hat, findet die Revision vorliegend nur dann statt, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) gerügt wird und vorliegt (BSG 1, 150). Diese Voraussetzung ist nicht gegeben, so daß das Rechtsmittel nicht statthaft ist.

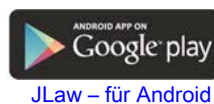
Der Kläger rügt in erster Linie eine Verletzung des § 109 SGG. Nach dieser Vorschrift muß auf Antrag des Versorgungsberechtigten ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werden. Es trifft zwar zu, daß der Kläger im Schriftsatz vom 23. März 1961 beantragt hat, ein Gutachten von Prof. Dr. v. W. einzuholen. Diesen Antrag hat er im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 3. Mai 1963 wiederholt. Er hat aber in beiden Fällen beantragt, bestimmte ärztliche Gutachten und Stellungnahmen vor Übersendung der Akten an Prof. Dr. von W. zu entfernen. Gemäß § 109 SGG kann ein Versorgungsberechtigter lediglich das Beweismittel, nämlich einen namentlich benannten Sachverständigen, bestimmen. Die Verfügung über den Prozeßstoff steht ihm jedoch nicht zu. Vielmehr ist es Sache des Gerichtes bei der Beweiswürdigung zu entscheiden, ob es die Äußerungen von Sachverständigen für sachdienlich und überzeugend hält oder nicht. Eine Unterdrückung von Aktenanteilen gegenüber den Sachverständigen würde auf eine vorweggenommene Beweiswürdigung hinauslaufen, was den Parteien durch § 109 SGG nicht zugestanden ist. Das Schreiben des Berichterstatters des LSG vom 7. Januar 1963 ist also im Ergebnis zutreffend. Wenn der Kläger in der mündlichen Verhandlung trotzdem auf seinem Antrag beharrt hat, vor einer Begutachtung durch Prof. Dr. v. W. bestimmte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Unterlagen aus den Akten zu entfernen, so ist der mit dieser Einschränkung gestellte Antrag kein wirksamer Antrag nach § 109 SGG, mag der Kläger auch aus seiner Sicht annehmen, sein besonderes Begehren sei gerechtfertigt. Jedenfalls war das LSG nicht genötigt, auf das Vorbringen des Klägers nach § 109 SGG ein Gutachten von Prof.Dr. v.W. einzuholen, so daß es im Ergebnis zu Recht diesen Antrag übergangen hat.

Die weitere Rüge, das Berufungsgericht habe das Gutachten des Postarztes Dr. K. nicht zugunsten des Klägers berücksichtigt, greift deshalb nicht durch, weil in dem angefochtenen Urteil dieses Gutachten eingehend behandelt und dargelegt ist, warum es nicht als abschließende Stellungnahme und damit verwertbare Beweisunterlage hat berücksichtigt werden können. Insoweit ist ein Rechtsverstoß nicht zu erkennen, auch nicht substantiiert gerügt worden.

Die Rüge einer unzureichenden Sachaufklärung (§ 103 SGG) ist nicht formgültig erhoben worden, weil in der Revision nicht dargelegt ist, aus welchen Gründen im einzelnen das Berufungsgericht sich hat gedrängt fühlen müssen, von Amts wegen ein weiteres Gutachten einzuholen und nicht dargetan worden ist, zu welchem anderen Ergebnis eine weitere Beweisaufnahme geführt hätte (BSG SozR SGG § 164 Nr. 28). Hinzu kommt noch, daß der Kläger auch in diesem Zusammenhang den mit dem Gesetz nicht vereinbaren Antrag stellt, vor einer neuen Begutachtung bestimmte Vorgänge aus den Akten zu beseitigen, was von vornherein die außerdem nicht unzulänglich bezeichnete Beweisaufnahme zu einer nicht rechtmäßigen gemacht hätte.

- 4 -



- 4 -

Auf die weiteren Rügen im Schriftsatz vom 6. November 1963 brauchte nicht eingegangen zu werden, weil dieser erst nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist, welche am 20. August 1963 endete, beim BSG eingegangen ist.

Da sonach die erhobenen Verfahrensrügen nicht durchgreifen, ist die Revision nicht statthaft und mußte gemäß § 169 Satz 2 SGG als unzulässig verworfen werden.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs. 1 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)